

Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben ist oder früher eingeschrieben war.

§ 8

Anrechnung auswärtiger Studien und anderer Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang angerechnet werden:
- a) die an andern Technischen Hochschulen, Bergakademien oder Universitäten deutscher Sprache betriebenen Studien; doch müssen mindestens 3 Halbjahre an Technischen Hochschulen zugebracht sein;
 - b) die daselbst bestandenen Prüfungen;
 - c) Teilprüfungen, die in andern Abteilungen der Technischen Hochschule Stuttgart abgelegt worden sind.
- (2) Bei ausländischen Hochschulen nichtdeutscher Sprache entscheidet auf Antrag des Rektors das Kultministerium.

§ 9

Meldungen zu den Prüfungen

Für jede Teilprüfung und für die Diplomarbeit ist eine Meldung auf besonderem Vordruck erforderlich. Die Meldung ist dem Prüfungssekretär zu übergeben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung und Folgen des Zurücktretens

- (1) Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Zur weiteren Wiederholung ist die Genehmigung des Kultministeriums erforderlich, die nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird.
- (3) Tritt ein Bewerber während der Prüfung zurück, ohne sofort Gründe geltend zu machen, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Form der Prüfungen

- (1) Die Teilprüfungen sind entweder mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich.
- (2) Wird in der Art einer Teilprüfung eine wesentliche Änderung vorgenommen (beispielsweise schriftliche statt mündliche Prüfung),